

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grobe, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 49

Sonnabend, den 5. Dezember

1908

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine

Berordnungen und Verfügungen.

Da der Zeitpunkt herannaht, (20. Dezember 1908) zu welchem sämtliche ausländisch-polnische Arbeiter das Preussische Staatsgebiet verlassen haben müssen, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, in deren Bezirken ich die Genehmigung zur Beschäftigung solcher Arbeiter erteilt habe, darauf zu achten, daß bis zu dem obengenannten Zeitpunkt sämtliche ausländisch-polnische Arbeiter das Preussische Staatsgebiet verlassen und mir bis zum 20. Dezember cr. darüber zu berichten.

Groß-Wartenberg, den 2. Dezember 1908.

Der nach der Bekanntmachung des Herrn Landrats zu Dels vom 14. November d. Js. (Kreisblatt für 1908 Seite 570) gesuchte Knabe Franz Jolgert ist zurückgekehrt.

Groß-Wartenberg, den 2. Dezember 1908.

Betrifft die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerksbetriebe.

Nach dem Reichsgesetz vom 30. Mai d. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 356) steht vom 1. Oktober 1908 ab in Handwerksbetrieben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung nach den Bestimmungen des § 133 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzblatt für 1900 Seite 871) bestanden haben.

Nach § 33 der Gewerbeordnung ist die Meisterprüfung vor einer Prüfungskommission abzulegen, welche von dem Herrn Regierungspräsidenten errichtet ist; diese Bestimmung war am 1. Oktober 1901 in Kraft getreten. Die vor dem 1. Oktober 1901 vor Jurungen ab-

gelegten Meisterprüfungen berechtigen daher nach den neuen Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen nicht mehr.

Nach Art. II des Reichsgesetzes vom 30. Mai d. Js. dürfen jedoch Personen, welche am 1. Oktober 1908 nach den bis dahin geltenden Bestimmungen zur Anleitung von Lehrlingen befugt waren, die zu diesem Zeitpunkt bereits in das Lehrverhältnis eingetretenen Lehrlinge auslehen.

Die weitere Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist ihnen auf Antrag von dem Landrat zu verleihen, wenn sie am 1. Oktober 1908 mindestens 5 Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind.

In anderen Fällen kann sie auf Antrag von dem Landrat verliehen werden.

Die Ortsbehörden veranlasse ich daher, die am Ort wohnenden selbstständigen Handwerker- bzw. Handwerksmeister, welche Lehrlinge halten oder solche zu halten beabsichtigen, auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie anzuhalten, baldigst Anträge auf Erteilung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen bei mir zu stellen.

Groß-Wartenberg, den 2. Dezember 1908.

Bei der Erhebung der Beiträge zur Gemeindefrankenversicherung des Kreises ersuche ich die Herren Gutsvorsteher und Ortserheber des Kreises darauf zu achten, daß für das laufende Vierteljahr 14 (nicht 13) Beitragswochen zur Berechnung kommen, da die 14. Woche noch in diesem Monat beginnt.

Die Herren Gemeindevorsteher haben Vorstehendes zur Kenntnis der Arbeitgeber von Krankenversicherungspflichtigen Personen zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 2. Dezember 1908.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.